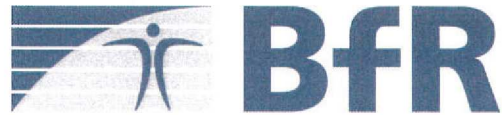


EINGEGANGEN AM 15. JULI 2019



Bundesinstitut für Risikobewertung

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

Bundesinstitut für Risikobewertung
Postfach 12 69 42
10609 Berlin
Tel. +49 30 18412-0
Fax +49 30 18412-99099
bfr@bfr.bund.de
www.bfr.bund.de

Herrn Patrick Müller



Ihre Zeichen und Nachrichten vom	Gesch.-Z.: Bitte bei Antwort angeben	Tel.-Durchwahl/Fax	Datum	Org.-Einheit/Ansprechpartner/in
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	10.07.2019	[Redacted]

Ihr Antrag nach IFG zum Thema Titandioxid in Lebensmitteln

Sehr geehrter Herr Müller,

vielen Dank für Ihren Antrag nach dem IFG vom 11.06.2019.

Das von Ihnen angefragte Material liegt dem Justizariat zurzeit zur Prüfung vor.

Bereits nach erster Sichtung zeigt sich, dass aufgrund des Schutzes personenbezogener Daten gem. § 5 IFG, sowie des Schutzes geistigen Eigentums gem. § 6 IFG, Belange Dritter berührt sind, denen gem. § 8 IFG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Zudem sind möglicherweise auch öffentliche Belange gem. § 3 IFG betroffen.

Entgegen Ihrer Vermutung handelt es sich somit bei der Bearbeitung Ihres Antrags nicht um eine einfache Auskunft gem. Nr. 1.1 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) IFGGebV, sondern um eine Herausgabe von Abschriften, bei denen „ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen“ gem. Nr. 2.2 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) IFGGebV.

Eine kostenfreie Bearbeitung ist daher nicht möglich, eine Entscheidung darüber steht nicht im Ermessen der auskunftspflichtigen Behörde.

Als besonders aufwändig erweist sich unter anderem die Bearbeitung der Teilnahme eines Mitarbeiters an einem Workshop zu TiO₂ im Juli 2018 in Amsterdam. Es besteht kein direkter Zusammenhang zu der Veröffentlichung „Titandioxid – es besteht noch Forschungsbedarf“, jedoch existiert Schriftverkehr, mit dem Unterlagen vom Veranstalter zugesandt wurden. Dabei handelt es sich – neben rein organisatorischen E-Mails - 1. um Präsentationsfolien anderer Institute (keine vom BfR), 2. Einen Protokollentwurf sowie 3. Einen Fachartikel.

Dieser Schriftverkehr fällt somit zwar grundsätzlich unter Nr. 2 Ihres Antrages, eine diesbezügliche Fortführung des Verfahrens ist aufwändig aber nicht aussichtsreich.

1. Die Präsentationsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und es ist nicht ersichtlich, ob die Verfügungsberechtigten, bei denen es sich ausnahmslos um ausländische Einrichtungen handelt, einer Zugangsgewährung gem. § 6 S. 2 IFG zustimmen werden.
2. Der finale Report wird nach Angaben des Teilnehmers Ende August dieses Jahres von der zuständigen niederländischen Behörde veröffentlicht und ist vorher nicht freigegeben. Von einer Zustimmung zur Zugangsgewährung gem. § 6 S. 2 IFG kann auch hier nicht ausgegangen werden, zusätzlich wäre der Report zur Zeit wohl auch gem. § 4 Abs. 1 IFG, eventuell sogar durch § 3 Nr. 1 lit. a IFG geschützt.
3. Der Fachartikel ist bereits veröffentlicht und öffentlich zugänglich unter: „<https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S2452074817301507>“. Damit wäre der Antrag diesbezüglich gem. § 9 Abs. 3 Var. 2 IFG abzulehnen.

Es würde das Verfahren vereinfachen, beschleunigen und auch die Kosten reduzieren, wenn Sie auf den Zugang zu den Dokumenten dieses Workshops verzichten würden. Ansonsten müssten Anhörungen aller Betroffenen durchgeführt werden, deren Erfolgsaussichten gering sind. Zudem werden die Ergebnisse wohl in Kürze veröffentlicht.

Weiterhin fordern Sie Zugang zu „allen Dokumenten“ zu dem Thema, ob „publiziert oder nicht, in jeweils allen Bearbeitungsstufen“ (Nr. 3) dies führt zu einer großen Anzahl in weiten Teilen übereinstimmender Dokumente, die dennoch einzeln händisch auf Drittbetroffenheit geprüft und ggf. geschwärzt werden müssen. Allein die Zusammenstellung des Materials aus mehreren Vorgängen durch die Fachabteilungen, sowie die erste Sichtung durch das Justizariat hat bereits mehrere Stunden in Anspruch genommen.

Die von Ihnen nach Abschluss des Verfahrens zu entrichtende Gebühr wird daher – auch ohne die Zugänglichmachung der Dokumente des Workshops in Amsterdam weiter zu verfolgen – aller Voraussicht nach die Mittelgebühr von 265,00 € erreichen oder sogar überschreiten.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie

1. Ihren Antrag aufrecht erhalten wollen,
2. von Ihrem Antrag den Zugang auf die Dokumente des o.g. Workshops ausnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

